

<p style="text-align: center;">3. Nachtragssatzung des Amtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)</p>

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 514), der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl.: S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.04.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

§ 2

§ 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) für Ämter mit über 10.000 Einwohnern festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung für die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht erreichen.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes erhält die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ein Sitzungsgeld in Höhe des in der EntschVO festgesetzten Sitzungsgeldes für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, abweichend davon tritt § 2 der 3. Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 06.05.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
- Amtsvorsteher -